

Ergeht an alle Ärztinnen und Ärzte, welche ab  
12.07.2007 die Ordination eröffnet haben!

**Internet:** [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at)  
Email: [arztnoe@arztnoe.at](mailto:arztnoe@arztnoe.at)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unser Zeichen KAD Stv.Dr.Ze/bc  
Bearbeiter C. Breznicky  
Nebenstelle 222  
Datum 20.08.2008  
*eD:\Breznicky\Breznicky\Umweltschutz\RS  
betr. elektr. Registrierung als Erzeuger  
gefährlicher Abfälle.doc*

## **Elektronische Registrierung als Erzeuger gefährlicher Abfälle**

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Seit dem In-Kraft-Treten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007 haben sich Abfallerzeuger, bei welchen **gefährliche Abfälle** wiederkehrend – mindestens aber einmal jährlich – anfallen, und welche ihre **Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 aufgenommen** haben, elektronisch zu registrieren. Wer bereits vor diesem Zeitpunkt eine Abfallersterzeugermeldung an den Landeshauptmann erstattet hat, muss sich nicht erneut registrieren.

Die Verletzung der Registrierungspflicht bildet eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu € 2.910,00 zu ahnden ist.

Auch ordinationsführende Ärztinnen und Ärzte können von dieser Regelung betroffen sein, da es sich bei medizinischen Abfällen im Einzelfall um **gefährliche Abfälle** im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes handeln kann.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere gewisse infektiöse Abfälle, wie bestimmte nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen sowie mit **bestimmten gefährlichen Erregern behaftetes Material** zu nennen.

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens können insbesondere bei folgenden Krankheiten sowie Erregern gefährliche Abfälle der zweitgenannten Gruppe entstehen:  
Cholera, Brucellosen, Lepra, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Paratyphus A,B,C, Pest, Polio, Psittakose/Ornithose, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Tularämie, Tollwut, Typhus abdominalis, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit.

Eine Registrierung empfiehlt sich daher insbesondere für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, welche erfahrungsgemäß zumindest einmal jährlich im Rahmen ihrer Ordination mit derartigen Krankheiten und Erregern konfrontiert sind.

Zuständige Behörde für die Registrierung ist weiterhin der Landeshauptmann, die Identifikationsnummer (GLN) wird jedoch zentral durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugeteilt. Diese ist bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen an einen befugten Abfallsammler im Begleitschein anzugeben.

Die eigentliche Anmeldung im elektronischen Register erfolgt in zwei Schritten: Schritt 1 ist die Übermittlung des Registrierungsantrages. Dazu verwenden Sie den Internetlink <http://edm.gv.at>. Unter dem Menüpunkt „Registrierung“ gelangen Sie zur Dateneingabe, wo Sie sich als „Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen“ deklarieren und daraufhin Ihre Stammdaten eingeben müssen. Die Registrierungsstelle übermittelt Ihnen in der Folge die Zugangsdaten zum Register.

Schritt 2 ist die Ergänzung der Stammdaten im Register. Dazu steigen Sie mit den übermittelten Zugangsdaten in das Register ein.

Eine ordnungsgemäße Registrierung ist dann erfolgt, wenn die Stammdaten vollständig an das Register übermittelt wurden.

Für Probleme, welche im Rahmen der Registrierung entstehen, steht ein telefonisches Informationsservice an Werktagen außer Samstag von 7:00 bis 19:00 Uhr unter der Telefonnummer 01 / 31 304 / 8000 zur Verfügung.

Mit kollegialer Hochachtung  
Ärztchammer für Niederösterreich

Dr. Michael Klosterer e.h. Dr. Michael Lahoda e.h.  
Referat für Arbeitsmedizin und Umweltschutz

Dr. G. Loibl e.h.  
Geschäftsführender Vizepräsident